

# Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Pfarrsysteme in der Grafschaft Mark.

Von Pfarrer **Gw. Dresbach** in Halber.

## II.

Kirchliche Organisation unter den Sachsen: feste Punkte für die Missionsarbeit, Teilung des Missionsgebietes, Machtbefugnis der Missionare, Friede zu Salz, Kongruenz weltlicher und geistlicher Gebiete, Bauerschaften und Markengemeinden, Parochialgrenzen und Markengrenzen, Bau der Kirchen an den Markstätten, Predigt (*docere*) und Taufe (*ritus immersionis*), Tauf- und Beerdigungszwang, Sonn- und Festtagsfeier, Archidiaconate und Defanate, Heberegifter, *liber valoris*.

Es kann nicht zweifelhaft erscheinen, daß Karl der Große die Befehung der Sachsen im Einvernehmen mit dem römischen Stuhle unternommen hat.<sup>1)</sup> Um das Jahr 870 schreibt Bischof Egbert von Osnabrück bezüglich der Vorgeschichte seiner Kirche an den Erzbischof Willibert von Köln: „Am Ostermontag während des Hochamtes in St. Peter hat Karl dem Papste Hadrian unter andern Weihegeschenken das Gelübde dargebracht, im Lande Sachsen zu Ehren des Apostelfürsten ein Bistum zu errichten.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser Umstand ist neuerdings besonders stark betont worden von Hüffer, Corveyer Studien, Münster 1898, S. 110 ff. S. auch Jaffé, Reg. Pont. I, zu 786, pag. 300.

<sup>2)</sup> Magnus et admirabilis princeps Carolus . . . in primo eius adventu Rome secunda feria pasce in basilica beati Petri apostoli inter cetera, que ad missam pape Adriano [offerebat], episcopatum in honore principis apostolorum se ordinaturum devovit. Hec enim vota, que quinto (muß heißen: sexto) regni eius anno Rome promisit, cum primum reversus fuit, adimplevit et decimis more suo, quia alia ibi defuere donaria, altare Osnabrugense ab Egilfrido, Leodiensi episcopo, primitus consecratum dotavit (Osnabrücker Urkundenbuch I, 30—32). Auch P h i l i p p i ist der Ansicht, es läge kein Grund vor, der allerdings erst in späteren und

Das müßte im Jahre 774 gewesen sein, als Karl zur Feier des Osterfestes in Rom war. Hüffer a. a. O. meint, Karl habe sein Versprechen auf dem Feldzuge des folgenden Jahres ausgeführt, indem er in der Osnabrücker Gegend ein schnell hergerichteten Holzkirchlein als Vorbild der späteren Mutterkirche durch den Lütticher Bischof Agilfrid hätte weihen lassen. Jedenfalls war mit dieser Weihe die Dotation seitens des Königs in Gestalt der Überweisung des Zehnten an das Kirchlein verbunden, und wenn wir in dem Briefe des Egbert lesen, diese Dotation sei „nach seiner Gewohnheit“ (more suo) geschehen, so gewinnen wir hier einen bedeutsamen Einblick in den Aufbau des sächsischen Glaubenswerkes: an geeigneten Orten ließ Karl einen Altar errichten, wenn auch in ganz primitiver Form — ein Kirchlein braucht es nicht immer gewesen zu sein, dasselbe erhob sich später über dem Altar — vom Ordinarius wurde dann dieser Altar konsekriert, und Karl stattete ihn mit dem Zehnten aus. So war ein fester Punkt für die Missionsarbeit gegeben, die ein bestimmter, in der betreffenden Gegend zurückbleibender Priester zu verrichten hatte.

Zu einer planmäßigen Organisierung der Arbeit unter den Sachsen kam es, wie früher bemerkt, auf dem Tage zu Paderborn im Jahre 777, wo unter vielen geistlichen Würdenträgern auch der Erzbischof Wilhar von Sens, vermutlich als Vikar des Papstes, gegenwärtig war.<sup>1)</sup> Über die Tätigkeit dieser Synode besitzen wir allerdings nur die eine Nachricht aus Sigils Lebensbeschreibung des heil. Sturm, des ersten Abtes von Fulda, † 799, Kap. 22 (M. G. S. S. II, p. 376): „König Karl teilte die ganze sächsische Provinz in bischöfliche Sprengel und gab den Dienern des Herrn Vollmacht, zu lehren und zu taufen.“<sup>2)</sup> Aber

---

überarbeiteten Urkunden auftretenden Nachricht von der Einweihung der Osnabrücker Kirche durch den Lütticher Bischof Agilfrid Mißtrauen entgegenzubringen (Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, Band XXII der Mitteilungen).

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Karol. Regesten, Nr. 208.

<sup>2)</sup> Carolus rex totam provinciam illam in parrochias episcopales divisit et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Die Abfassungszeit der vita Sturmi fällt zwischen 792 und 800. Über Sturms Genossen bei der Christianisierung des östlichen Westfalens s. Kap. 24 u. 25 der vita.

diese Mitteilung ist insofern von besonderer Bedeutung, als sie uns zuverlässige Kunde gibt sowohl von der nach Lage der Sache notwendigen Teilung des Missionsgebietes, als auch von der ausgedehnten Machtbefugnis, die den Missionaren zuerkannt wurde. Drei Jahre später nach Unterdrückung eines erneuten Sachsenaufstandes begegnen wir einer ähnlichen Teilung: Saxones omnia [omnes] tradiderunt se illi et omnia [omnes] accepit in hospitale, tam ingenuos quam et liberos, divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.<sup>1)</sup> Jedenfalls schuf die Paderborner Teilung die allgemeinen Grundlagen für die acht Bistümer der späteren Zeit, sie brachte die einzelnen Missionssprengel unter gesonderte Oberleitung — obwohl dieselbe außerhalb des Sprengels ihren Sitz hatte — und somit erleichterte sie das Werk der Befehung in hohem Maße.<sup>2)</sup> Dies ist um so mehr in Ansatz zu bringen, als die Zahl der Missionare im Verhältnis zu dem großen und schwierigen Arbeitsfelde nur gering war.<sup>3)</sup> Fortgesetzte Heilsvverkündigung, Aufnahme in die Kirche durch die Taufe, Gründung von Kirchen und Pfarreien, Gewinnung von Priestern und Zusammenschluß der Pfarrbezirke und ihrer Vorsteher unter die Machtfülle des Bischofs, von dem alle geistliche Gewalt im Sprengel ausging: das war wie überall so auch im Sachsenlande das Programm, nach welchem die kirchliche Organisation betrieben wurde. Aus den Missionsbistümern gingen dann allmählich die geordneten Bistümer hervor.

Selbstverständlich hatten die Missionare an dem aussendenden Kloster sowie besonders an der nachdrücklichen Protektion Karls den stärksten Rückhalt. Sie waren Abgesandte des Königs, mit königlichem Ansehen bekleidet; sie verrichteten ihr Werk im Auftrage des mächtigen Herrschers, und darum werden sie der Höhe ihrer Stellung und ihrer Aufgabe sich stets bewußt gewesen sein.

---

<sup>1)</sup> Ann. Mosellani, S. S. XVI, 497. Diese Teilung ist ohne Zweifel identisch mit der vorhergegangenen Paderborner. — Unter den hier erwähnten Äbten haben wir die Leiter der einzelnen Missionsstationen zu verstehen. S. auch Borscher Annalen, S. S. I, p. 31.

<sup>2)</sup> Vgl. Jahrbuch II, S. 18 u. 19.

<sup>3)</sup> Carolus rex rariores habet adiutores in opere domini, quam necesse sit. Nullus tamen in mundo meliores, ut credo, habet, quam ille (Jaffé, Bibl. VI, p. 322).

Bezeichnend hierfür ist namentlich die Stelle aus der *vita S. Willehadi*, des ersten Bischofs von Bremen, cap. 5, p. 381 (M. G. S. S. II), wo es heißt, Karl habe den Missionar (Willehad) in den Gau Wigmodia gesandt, quo inibi auctoritate regali et ecclesias instrueret et populis doctrinam sanctae praedicationis impenderet atque viam salutis aeternae libere cunctis illic habitantibus nuntiaret. Sieben Jahre später, im Jahre 787, läßt der König den Missionar zum Bischof weihen, und er bestellt ihn zum pastorem et rectorem über die Gaue Wigmodia, Lara, Riustri, Aterga, Nordendi und Wanga, damit er kraft bischöflicher Autorität den dortigen Volksstämmen vorstehe und ihnen als ein sorgsamer Wächter (*speculator intentus*) durch Heilsverkündigung und gute Werke nützlich sei. Aus solchen Nachrichten, die uns mehrfach aus den Biographien der damaligen Missionare entgegentreten, dürfen wir den Schluß ziehen, daß die kirchliche Einrichtung in Sachsen ausschließlich das Werk Karls des Großen und seiner Missionspriester gewesen ist. Wie sehr der kluge Blick des Königs und das zielbewußte Vorgehen der fränkischen Glaubensboten nach Möglichkeit an heidnische Verhältnisse anzuknüpfen suchten, so wurden doch andererseits die Mark- oder Gaugenossen von einer mitbestimmenden Teilnahme am Aufbau der kirchlichen Organisation gänzlich ausgeschlossen.<sup>1)</sup> Überall fühlen wir die alles beherrschende Aktion der Bischöfe, die es im Frankenlande verstanden hatten, jeden Einfluß der Gemeinden auf die kirchliche Verwaltung lahm zu legen,<sup>2)</sup> und die deshalb in den sächsischen Missionsgebieten die Wucht ihres Regimentes doppelt fühlbar machten. Nicht einmal die Grundherren hatten ein Recht hinsichtlich der auf ihrem Boden erbauten Eigenkirchen, deren Errichtung überhaupt an die Zustimmung des Bischofs gebunden war. Da die Weihe der Kirchen vom Ordinarius vollzogen werden mußte und außerdem die Berufung der Geistlichen von ihm ausging, so war der Bischof stets in der Lage, jede Usurpation von Parochialrechten seitens des Grundherrn zu verhindern. Mithin: an einen sogenannten Gemeindebann oder an

<sup>1)</sup> Hilling, Die bischöfliche Banngewalt etc., im Archiv für kathol. Kirchenrecht, LXXXI, p. 86 ff.

<sup>2)</sup> Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II<sup>2</sup>, S. 230 f. Imbart de la Tour, les paroisses rurales, p. 131 ff. u. p. 327.

einen grundherrlichen Bann ist in der sächsischen Kirchenordnung nicht zu denken.

Kein Wunder, wenn der freie, am Hergebrachten mit aller Zähigkeit festhaltende Sachse mit der neuen Religion sich nicht befreunden konnte.<sup>1)</sup> Jahrzehntelang glimmte unter der Asche die Begeisterung für den alten Kultus fort, bis schließlich nach der Darstellung des Poeta Saxo im Jahre 803 im Frieden zu Salz<sup>2)</sup> — einer Königsburg an der fränkischen Saale — die Sachsen dem Heidentum absagten, den christlichen Glauben annahmen und dem Könige und seinem ganzen Geschlechte sich unterwarfen unter der Bedingung, daß er ihnen den Gebrauch ihres Gesetzes gestatte (*has pacis leges inierunt | ut toto penitus cultu rituque relicto | gentili fidei se subdere vellent | Catholicae Christoque deo servire per aevum | at vero census Francorum regibus ullum | solvere ne penitus deberent atque tributum | cunctorum pariter statuit sententia concors | . . . Tum sub iudiciis, quos rex imponeret ipsis | legatisque suis permissi legibus uti | Saxones patriis et libertatis honore*). Ob zu Salz auch die Eingliederung der sächsischen Missionssprengel in den Verband der Kirchenprovinzen Mainz und Köln ins Auge gefaßt wurde, oder ob dieselbe erst später nach dem Eintritt geordneter Verhältnisse erfolgt ist, und zwar in der Weise, daß Mainz die südliche und Köln die nördliche Hälfte erhielt — das muß dahingestellt bleiben.

Es fragt sich nun: nach welchen Gesichtspunkten sind um die einzelnen Kirchen, deren Bau nach der Capitulatio<sup>3)</sup> betrieben

<sup>1)</sup> Quia vero rudis adhuc in fide populus et maxime plebeium vulgus, difficile potuit ab errore gentili perfecte divelli, latenter ad avitas quasdam superstitiones colendas sese convertens (Transl. s. Liborii, M. G. S. S. IV, p. 151).

<sup>2)</sup> Forscher wie B. Simson, E. Mühlbacher und G. Waiz haben diesen Frieden in das Reich der Dichtung verwiesen; dagegen macht Hüffer a. a. D. S. 71 ff. die Geschichtlichkeit desselben mit aller Energie und nicht ohne Geschick geltend. Er glaubt, den unbekanntten Verfasser der gesta Caroli, den man kurzweg Poeta Saxo nennt, in dem Corveyer Mönch Agius (Agicus) zu erkennen, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. lebte, und dem Hüffer auch die Autorschaft der vita Hathumodae sowie der vita et translatio s. Liborii zuschreibt. Die gesta Caroli sind um 890 geschrieben.

<sup>3)</sup> Jahrbuch III, S. 76.

wurde, die Parochialgrenzen gezogen worden? Von je her hatte die Kirche den Grundsatz, die geistlichen Bezirke nach den weltlichen abzuteilen und zwar derart, daß die Grenzen beider sich deckten. Dieser Grundsatz war schon auf dem Konzil zu Antiochien im Jahre 341 in Kanon IX festgelegt worden.<sup>1)</sup> Das Konzil zu Turin vom Jahre 397 schrieb vor, daß der geistliche Primat jederzeit sich in der weltlichen Metropole befinden solle; ja sogar die Veränderungen der politischen Bezirke hinsichtlich ihrer Grenzen sollten eine entsprechende Veränderung der kirchlichen Sprengel zur Folge haben. Dieser Kanon wurde auf dem Concilium Trullanum secundum im Jahre 692 bestätigt: Canonem, qui a patribus factus est, nos quoque observamus, qui sic edicit: si qua civitas ab imperiali potestate innovata est vel rursus innovata fuerit, civiles ac publicos typos aecclesiasticarum quoque rerum ordo consequatur.<sup>2)</sup> Demgemäß schickte z. B. der Papst Gregor II. im Jahre 716 seinen Gesandten zum bayerischen Herzog Theodo mit dem Auftrage, ut juxta gubernationem uniuscujusque ducis episcopia disponeret.<sup>3)</sup> Eine solche Bestimmung lag in der Natur der Sache begründet, denn die geistlichen und weltlichen Oberen waren vielfach auf ein gegenseitiges Zusammenwirken angewiesen, und die Inkongruenz zwischen weltlichen und geistlichen Gebieten hätte der Kirche in Bezug auf Administration und Jurisdiktion nur zum Unheil ausschlagen können. Es ist also keine Willkür, sondern eine unumgängliche Forderung des kanonischen Rechts, wenn die französischen Könige in ihren auf die Christianisierung Deutschlands bezüglichen Kapitularen Verordnungen treffen, wie etwa die folgenden: „Wir haben beschlossen, daß in Gemäßheit der canones jeder Bischof in seiner Diözese mit Beihilfe des Grafen, welcher der Verteidiger der Kirche ist, Sorgfalt anwende, daß das Volk Gottes keinen Götzendienst treibe“ (Karlomanni capit.

<sup>1)</sup> Vgl. Böttger, Diöcesan- und Gausgrenzen Norddeutschlands, 4 Bde. Halle 1875, I, p. XXXVI seqq.

<sup>2)</sup> Dies war eine Bezugnahme auf Can. XVII des Konzils zu Chalcedon vom Jahre 451: *εἰ δέ τις ἐκ βασιλικῆς ἐξουσίας ἐκαινίσθη πόλις ἢ αὐτῆς καινισθεῖη, τοῖς πολιτικοῖς καὶ δημοσίοις τύποις καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν παροικιῶν ἢ τάξεις ἀκολουθεῖτω* (cf. Hefele, Konziliengeschichte II, 501 ff.).

<sup>3)</sup> Böttger a. a. O. I, p. XXXVIII.

an. 742 c. 5; Karoli M. capit. an. 769 c. 6). „Wenn etwa ein Streit zwischen einem Geistlichen und einem Laien entstanden ist, sollen Bischof und Graf zusammen kommen und gemeinsam den Fall rechtmäßig entscheiden“ (so Karl der Große im Jahre 794). „Wir wollen,<sup>1)</sup> daß die Bischöfe und Grafen Eintracht und Liebe untereinander haben, daß der Bischof seinem Grafen, wo es die Notwendigkeit erfordert, Helfer und Berater sei, wie er sein Amt ausführen könne. In gleicher Weise soll der Graf sich gegen seinen Bischof verhalten, so daß er in allen Verhältnissen ihm ein Helfer sei, wie er innerhalb seiner Diözese seinen Dienst kanonisch durchführen könne“ (so Karl der Große im Jahre 802). Eine solche gemeinsame Tätigkeit setzte voraus, daß die beiderseitige Machtsphäre von den gleichen Grenzen eingeschlossen war, und wenn auch in einem Bischofsprengel mehrere Gaue vorhanden waren, so änderte dies nichts an der Tatsache, daß die Diözesangrenze sich nach den äußeren Gaugrenzen richtete.<sup>2)</sup> Was aber im großen galt, warum soll das nicht auch im kleinen gegolten haben? Nichts erschien natürlicher, als daß auf dem sächsischen Missionsfelde die Grenzabsteckung der kirchlichen Einzelgemeinde nach Maßgabe der vorhandenen politisch-territorialen Unterabteilung, d. h. dieser konform, geschah. In diesem Sinne will auch die Bemerkung des Walafrid Strabo († 849) verstanden sein: „Die Centgrafen, welche in den einzelnen Gauen angestellt sind, entsprechen den Pfarrern, die an den Tauf- (Pfarr-) Kirchen stehen und über die niederen Priester gesetzt sind.“<sup>3)</sup> Diese territoriale Anpassung hat aber nur Bezug auf die ursprünglichen Tauf- oder Mutterkirchen, nicht auf die später in demselben Untergau (centena) etwa entstandenen

<sup>1)</sup> Volumus, ut episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant — ut episcopus suo comiti, ubi ei necessitas poposcerit, adiutor et exortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et comes faciat contra suum episcopum, ut in omnibus illi adiutor sit, qualiter infra suam parochiam canonicum possit implere ministerium (Caroli M. capit. an. 802, c. 5, Mon. Germ. leg. I, 104).

<sup>2)</sup> Es ist besonders Böttger, der in dem genannten Werke diesen Umstand wiederholt stark betont und die Beweise dafür erbracht hat.

<sup>3)</sup> Centenarii . . . qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, conferi queunt (de exordiis, c. 31).

Pfarreien, deren Gründung von Zufälligkeiten (weiten Wegen, Stiftungen oder dergl.) abhing.<sup>1)</sup>

Wie verhielt es sich nun mit der politischen Einteilung des alten Sachsenlandes, die Karl der Große vorfand? Die zu einer Kirche Eingepfarrten werden in der Capitulatio mit dem Namen „pagenses ad ecclesiam recurrentes“ bezeichnet. Pagenses sind die Bewohner eines Gaues (pagus) — es hat also damals in Westfalen Gaue gegeben, oder vielmehr, da hier der Ausdruck „Gau“ nicht bekannt war, Gebietsabteilungen, welche den Gauen entsprachen, und für welche die fränkischen Kanzlisten nach dem Vorgange der alten römischen Schriftsteller die Benennung pagus einführten.<sup>2)</sup> Das wird durch eine große Fülle von Belegstellen erhärtet. Hier nur einige Beispiele: Congregatis Saxonibus de diversis pagis tam de Westfalalahis et Angrariis quam Ostfalalahis (capit. Saxon. an. 797, M. G. leg. I. 75). Quot pagos, tot paene duces (poeta Saxo, S. S. II, 361). Vastabat (Carolus) pagos Westfalarum regionis (ibid. I, 239). Singulis pagis principes praeerant singuli (vita Leb., S. S. II, 361). Nach dem Zeugnis des Jul. Cäsar und des Tacitus<sup>3)</sup> sind solche pagi die territorialen Urabteilungen Deutschlands gewesen, die lange vor dem Auftreten des Christentums existierten. Es gab große pagi, die gleichbedeutend waren mit Provinz, und kleine pagi, Unterabteilungen des großen Gaues, die man Cente<sup>4)</sup> (centenae)

---

<sup>1)</sup> Vgl. Thudichum, Gau- und Marktverfassung, Gießen 1860, S. 81.

<sup>2)</sup> Übrigens waren die neuen Kanzleibenennungen nicht im Stande, die alten Bezeichnungen zu verdrängen: der Name „Gau“ kam in Westfalen niemals, der Name „Grafschaft“ (comitatus) nur wenig in den Sprachgebrauch (vgl. Kindinger, Gesch. der älteren Grafen, Münster 1793, S. 124; derselbe, Münsterische Beiträge, S. 72).

<sup>3)</sup> Bell. gall. VI, c. 23: In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt. — Germ. c. 12: Eliguntur in eisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicisque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.

<sup>4)</sup> Thudichum a. a. O. S. 3 ff. Einer Cent mag ursprünglich die Zahl 100 zu Grunde gelegen haben, so daß hundert freie Hofbesitzer oder Familien eine Cent ausmachten; allein zur Zeit der Sachsenbetehrung hatte die Zahl keine Bedeutung mehr. Vom lat. centum kann das Wort nicht abgeleitet werden, da es in ähnlichen Benennungen vorkommt, ehe die

nannte. Diese größeren pagi nun hießen bei den alten Sachsen „Land“ (z. B. Süderland, Emsland, Hümelingerland), die kleineren nannte man „Beste“ (z. B. Beste Lüdenscheid, Beste Recklinghausen), oder „Börde“ (z. B. Soester Börde, Warburger Börde), oder auch wieder „Land“ im engeren Sinne (z. B. Land Bilslein, Land Fredeburg), und diese kleineren Bezirke zerfielen in Bauerschaften und Markengemeinden,<sup>1)</sup> die durch natürliche Grenzen, Gebirgszüge, Wälder, Wasserläufe oder dergl., abgeteilt waren. Das alte Westfalen bestand aus einzelnen Höfen; mehrere Höfe, die aneinander grenzten, machten eine Bauerschaft aus, welche in der Regel den Namen des ältesten und vornehmsten Hofes führte.<sup>2)</sup> Die Bewohner der Bauerschaft, d. h. die Hofbesitzer, die ursprünglich vom ältesten Hof ausgegangenen Kinder, Enkel oder Hausgenossen, kamen zu Anfang oder Ende des Sommers auf dem Haupthofe zusammen, um ihre Angelegenheiten zu ordnen und Streitigkeiten zu schlichten. Sie brachten Schwären mit, zündeten einen Baumstamm an und zechten beim Feuer<sup>3)</sup> (Bauermahl). Hier wurden Todesfälle angezeigt, Ehen geschlossen 'u. dgl. Galt es, „Frrungen“ beizulegen, so trat der Vater, das Haupt<sup>4)</sup> des ältesten Hofes, in die Mitte und machte dem Zwist oder dem Vergehen ein Ende durch gütliches Zureden oder durch einen mit Zustimmung der Anwesenden gefundenen und verkündigten Rechtspruch. Solche Zusammenkünfte hießen Sprachen, Bauersprachen oder Bauergerichte, und der Hof, auf

---

Römer mit den Germanen bekannt wurden; die Deutung steht dahin. Im übrigen ist die Volkseinteilung nach dem Dezimalsystem sehr alt und im Orient gebräuchlich gewesen (s. 2. Moj. 18, 21 ff.).

<sup>1)</sup> Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Arnsberg 1860, I, 228.

<sup>2)</sup> Die Bauerschaft oder die Buer, der angebaute Teil der offenen, allen Hofbesitzern gemeinsamen Mark, war das Eigentum und das Erbe derjenigen, welche diesen Teil mit Fleiß und Schweiß urbar gemacht hatten.

<sup>3)</sup> Das Mitbringen oder Hinschicken von Wittualien kann der echte westfälische Bauer bezw. dessen Frau sich auch heute noch nicht versagen, wenn es gilt, einen Besuch auf einem andern, namentlich vornehmeren Hof zu machen. — Diese Feuer wurden bei Einführung des Christentums auf die christlichen Festtage gelegt (z. B. Osterfeuer). Der Pfarrer in Ahlen forderte noch im Jahre 1184 vom Besitzer des Haupthofs in Ahlen, woraus nachher die Stadt erwuchs, einen Baum zum Weihnachtsfeuer (Kindlinger II, 6).

<sup>4)</sup> Die Häupter der Oberhöfe hießen „Hobetlinge“, lat. capitales; es sind die principes des Cäsar und Tacitus.

dem sie stattfanden, hieß Nichthof oder Oberhof. Rund um eine Bauerschaft lag die offene, d. h. allen Hofbesitzern zur gemeinsamen Abnutzung überlassene Mark, die aus Gehölz, Weide, Heide zc. bestand (Gemeinheit, Waldemeine). Kamen Streitigkeiten zwischen den Hof- oder Erbbesitzern benachbarter Bauerschaften vor, etwa wegen Anbaues oder Benutzung der Mark, so veranstaltete man eine Sprache an einem besonderen Orte in offener Mark, um die Sache zu ordnen. Dieser Ort hieß Mallstätte (malla); die Sprachen wurden Markensprachen, die Rechtsweisungen Markenrecht, die teilnehmenden Bauerschaftsmänner Markgenossen oder Mallmänner genannt, und der Besitzer des ältesten Hofes war der Markenrichter. Was immer unter den Markgenossen vorkam, wurde an der Mallstätte vorgelegt und entschieden. Bei solchen Zusammenkünften im Frühjahr und im Herbst hielt man den Markenungang, indem sämtliche Genossen untersuchten, ob die Absprache, der Markfriede, gehalten, oder ob dagegen gehandelt wäre.<sup>1)</sup>

Diese zu einer Markgemeinde vereinigten Bauerschaften hat Karl der Große im Sinne gehabt, wenn er in der Capit. de part. Sax. cap. 15 verordnete, daß je 120 Familien — nur so ist der Ausdruck homines zu verstehen — zwei Hörige der Kirche überweisen sollten.<sup>2)</sup> Seine ganze auf Sachsen bezügliche Gesetzgebung knüpfte möglichst an vorgefundene Verhältnisse und Rechtsanschauungen an, z. B. übertrug er die Todesstrafe, welche auf der Verletzung der heidnischen Heiligtümer stand, auf die christlichen Gotteshäuser, indem er Einbruch in die Kirche, Rauben und Stehlen in derselben sowie Anzünden des Gebäudes mit dem Tode bedrohte. So wird auch die Parochialgrenze nach der alten Grenze der Markengemeinde gezogen worden sein, denn je mehr der König bei seiner Neuordnung auf das Bestehende achtete, um so größeren Erfolg durfte er erwarten. Begnügte

<sup>1)</sup> Die späteren Kirchspielsprozessionen oder Gottes- und Heiligentrachten nahmen ihren Zug nach dem Markengange (Kindlinger, Beiträge II, 22).

<sup>2)</sup> Vgl. Landau, Territorien, S. 294; Seiberg III, 466, Note 18; Waitz, Deutsche Verf. I, 106; v. Nichthofen, Zur lex Saxon., Berlin 1868, S. 176. Es war altfächische Sitte, nach großen Hunderten zu je 120 zu rechnen. Daß diese Einteilung nicht gerade 120 Familien bedingte, bedarf keiner Erwähnung; es kommt auf den alten Distrikt an, in welchem die Zahl der Hofbesitzer je nach Umständen verschieden war.

man sich einstweilen mit dem Bau einer Kapelle, in welcher die Messe gelesen, gepredigt, geopfert und gebetet wurde, so bezeichnete die Grenze der Bauerschaft, in welcher die Kapelle stand, zugleich die Grenze des kirchlichen Gebietes.

Die Markgenossen versammelten sich unter offenem Himmel, im Walde, unter Bäumen, auf einer Anhöhe oder neben einer Quelle; wir dürfen in diesen Versammlungen die eigentlichen Mittelpunkte des damaligen öffentlichen Lebens erblicken. Die Mallstatt, der Bequemlichkeit halber möglichst in der Mitte der teilnehmenden Bauerschaften gelegen, bezeichneten aufgerichtete Steine, in Ehren gehaltene Bäume, Brücken oder sonst irgend etwas Hervorstechendes. Das sächsische Heidentum verlangte zur Gerichtshaltung heilige Örter, an welchen Opfer gebracht und im gegebenen Falle Gottesurteile vorgenommen werden konnten. Jene Opfer tilgte der Christenglaube, aber die alten Gerichtsstätten ließ er ungestört;<sup>1)</sup> ja sogar die alten Vorstellungen suchte er beizubehalten, nur daß er sie mit neuem Inhalt ausfüllte.<sup>2)</sup> Die Missionare bestritten z. B. nicht die Heilkräft einer vom Volke als heilig verehrten Quelle, aber sie schrieben diese Kraft nicht den heidnischen Wasser- oder Waldgeistern, sondern den christlichen Heiligen zu, mit deren Namen die Quelle belegt wurde (vgl. Bonifatiusbrunnen). Für die Lage der zu erbauenden christlichen Gotteshäuser scheinen jene Mallstätten in der Regel maßgebend gewesen zu sein, wenngleich nicht geleugnet werden soll, daß man hier und da auch wohl einen von Natur zur Verteidigung geeigneten Punkt für die Anlage gewählt haben mag. Die *pagenses ad ecclesiam recurrentes* waren vorher die *pagenses ad mallam recurrentes*. Fassen wir die alten Kirchen im Süderlande ins Auge, so finden wir, daß dieselben auf Anhöhen, auf Bergen, in der Nähe einer Quelle erbaut sind. Verfolgen wir den Lauf eines Baches aufwärts bis zu seinem Anfangspunkte, wo sich eine Mulde gebildet hat, die von einem

<sup>1)</sup> Grimm, Rechtsaltertümer, S. 793.

<sup>2)</sup> Derselbe, Mythologie I, 83 u. 488. Der Kirche war es bei ihrer Missionsarbeit überhaupt von je her weniger um die Zerstörung der heidnischen Tempel zu tun, als vielmehr um die Entfernung des Götzendienstes und der Gözenbilder. Daß auch heute noch in der Volksvorstellung vom Teufel ein gut Stück altgermanischen Aberglaubens steckt, das hat Felix Dahn nachgewiesen, Walthall, S. 49 ff.

Höhenzuge überragt wird, so treffen wir häufig eine Kirche an; hier fanden sich schon zur Zeit des Heidentums Ansiedlungen,<sup>1)</sup> hier war die Mallstatt, wohin das Volk seinen Gang hatte, und hierher wurde die neue Kultusstätte gelegt. Die Bauerschaft, worin das Gotteshaus errichtet wurde, nannte man die Kirchbauer, später die Dorfbauerschaft, die den übrigen Bauerschaften den Kirchspielsnamen gab. In ebenen Gegenden baute man die Kirchen in die Nähe heilig gehaltener Bäume oder Haine, wo die alten Gerichtsversammlungen stattfanden. Karl der Große konnte deshalb in der Capitulatio cap. 21 das fernere Opfern bei den Quellen, Bäumen oder Hainen verbieten; statt dessen wollte er das Volk zum Gang in die ebendasselbst erbaute Kirche veranlassen.

Wie demnach einerseits auf die bestehenden heidnischen Verhältnisse möglichst Bedacht genommen wurde, so suchten die Glaubensboten andererseits dem Volke für den Wegfall der Götter Ersatz zu bieten durch das Vorzeigen von Reliquien, Bildern und heiligen Büchern. Vom heiligen Ludgerus, dem Stifter der Abtei Werden, wissen wir, daß er um das Jahr 793 Reliquien zeigte, welche — wie er glaubte — vom Heilande herrührten (Seiberz, U. B. III, 414, Note 294), und Bonifatius ließ durch den Priester Goban die Briefe des Petrus mit goldenen Buchstaben abschreiben, damit die Heiden Ehrfurcht vor dem Inhalt bekämen (Tibus, Gründungsgeschichte, S. 62). Was die eigentliche Predigt, das „docere“ betrifft, so sagt Sigil in seiner Biographie des Abtes Sturm, derselbe habe die Sachsen ermahnt, sie sollten von den Götzen und Götzenbildern ablassen, den Glauben an Christum annehmen, die Heiligtümer ihrer Götter zerstören, die Haine abhauen und Kirchen bauen.<sup>2)</sup> In demselben Sinne werden die andern Missionare gepredigt haben — von einer tiefer greifenden Heilsverkündigung ist hierbei freilich nicht die Rede.<sup>3)</sup> Auch die Taufe, die an den Erwachsenen

<sup>1)</sup> Tac. Germ. cap. 16: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

<sup>2)</sup> . . . . ut idola et simulacra derelinquerent, Christi fidem susciperent, deorum suorum templa destruerent, lucos succiderent, sanctas quoque basilicas aedificarent (Pertz II, 376).

<sup>3)</sup> Die berühmte Teufelsabjage s. Jahrb. II, S. 13 u. 14. Überhaupt vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II.

vollzogen wurde, ist von einer wirklichen inneren Umwandlung nicht abhängig gemacht worden; das geht unzweifelhaft aus Berichten, wie den folgenden, hervor: „Von Furcht erschüttert kamen die älteren zum König Karl und forderten Frieden, und eine große Schar des Volkes ist getauft worden“ (im Jahre 776). „In Paderborn hielt er (Karl der Große) eine große Gerichtsversammlung ab, und dort kamen die Sachsen zur katholischen Taufe zusammen, und getauft wurden viele Tausende von den heidnischen Völkern“ (im Jahre 777).<sup>1)</sup> Wie wäre das in verhältnismäßig so kurzer Zeit möglich gewesen, wenn die wahre Herzensstellung den Ausschlag gegeben hätte? Aber man begnügte sich vorderhand mit der äußeren Form und überließ die eigentliche Befehung der Zukunft.

Was die Form der Taufe anbelangt, so ist der Ritus des Untertauchens (*ritus immersionis*) in Deutschland bis in das 12. Jahrhundert üblich gewesen. Als Beispiel einer Erwachsenentaufe mag hier an den Modus erinnert werden, den der heilige Otto, der Apostel der Pommern, im Jahre 1124 beobachtet hat.<sup>2)</sup> Sieben Tage vorher unterrichtete er die Heiden, darauf verordnete er ein dreitägiges Fasten und Baden des Körpers, salbte sie mit Öl und befahl ihnen dann, mit reinen weißen Kleidern reumütig zur Taufe zu erscheinen. Die Täuflinge, nach Geschlechtern gesondert, gingen einzeln in die für sie bestimmten Taufzelte, deren drei errichtet waren (für Knaben, Männer und Frauen) und zwar in der Weise, daß Fässer, mit Wasser gefüllt, in die Erde gestellt wurden, um welche ringsherum mehrere mit Leinentuch überspannte Pfosten angebracht waren. Der Täufling ging mit feinem Paten hinein, legte das Kleid ab und gab es dem die Kerze haltenden Paten, während er selbst in das Wasser stieg. Hatte der Priester durch das Geräusch vernommen, daß der Täufling im Wasser stand, so ging er in das Zelt und

1) *Timore percussi venerunt majores natu ad dominum regem Karolum postulantes pacem, et baptizata multa turba populi* (Ann. Petav. a. 776, Pertz I, 16). *Habuit in loco Patres brunna magnum placitum, et ibi convenerunt Saxones ad baptismum catholicum, et baptizata multa millia populorum gentilium* (ibid. a. 777). Cf. Ann. Laurish. a. 776, ibid. p. 30: *baptizata est eorum multitudo innumera*.

2) Sulzbeck, Leben des heil. Otto, Regensb. 1865. Vgl. Eibus, Gründungs geschichte, S. 63.

tauchte dreimal den Kopf unter, faltete dann den Scheitel des Täuflings mit dem heiligen Chrysm, legte das weiße Kleid auf ihn und entfernte sich. Darauf stieg der Getaufte aus dem Wasser, zog das Kleid an und kam dann ebenfalls aus dem Zelte heraus. — In ähnlicher Weise haben wir uns auch die Taufe bei den Sachsen zu denken; wenn eben möglich, wird man aber fließendes Wasser benutzt haben. Wer ungetauft sich absonderte, oder es verachtete, zur Taufe zu kommen und so zu erkennen gab, daß er ein Heide bleiben wolle, der sollte nach dem ausdrücklichen Befehle Karls mit dem Tode bestraft werden.<sup>1)</sup> Nicht minder traf die Todesstrafe diejenigen, welcher die Leichen verbrannte, anstatt sie nach Christenart zu beerdigen, weshalb streng befohlen war, die Leichname der Christen nach dem Friedhof der Kirche zu bringen, und nicht nach den Grabhügeln der Heiden.<sup>2)</sup> Hinsichtlich der neugeborenen Kinder war in Kap. 19 der Capitulatio verordnet, daß dieselben binnen einem Jahre getauft werden sollten, wenn nicht der Geistliche eine Verschiebung bewillige, widrigenfalls eine Buße von 120 Solidi bei Kindern von edlem Geschlecht, von 60 Solidi bei Freien und von 30 Solidi bei Liten an den Fiskus zu zahlen sei. Unter solchen Verhältnissen waren Massenbekehrungen kein Wunder.

Vor allen Dingen mußte es der Kirche im Interesse der Befestigung des Glaubenswerkes auf eine geregelte Sonn- und Festtagsfeier ankommen. Hier war die Gelegenheit zu weiteren Ermahnungen gegeben, und außerdem schloß sich die Kindertaufe zu bestimmten Zeiten an diese Feier an. Karl der Große bestimmte im Kapitulare vom Jahre 789 im 13. Kapitel, daß an Sonn- und Festtagen alle zur Kirche kommen sollten; niemand solle einen Priester in sein Haus laden, um dort die Messe zu lesen.<sup>3)</sup> Wenngleich diese Bestimmung sich zunächst auf fränkische

<sup>1)</sup> Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit et ad baptismum venire contempserit paganusque permanere voluerit, morte moriatur (Capitulatio c. 8).

<sup>2)</sup> Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa ejus ad cinerem redierit, capite punietur (ibid. c. 7). Jubemus, ut corpora christianorum Saxonorum ad cimiteria ecclesiae deferantur, et non ad tumulos paganorum (ibid. c. 22).

<sup>3)</sup> Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant, et non invitent presbyteros ad domos suas ad missam faciendam. Harzheim, Conc. Germ. I, 286.

Verhältnisse beziehen mochte, so läßt sich doch vermuten, daß sie gar bald auch für Sachsen als Richtschnur diente. Dasselbe dürfen wir von einer Stipulation des Konzils von Nantes aus dem Jahre 660 annehmen, wonach die „Presbyter“ (Pfarrer, Plebane) vor der Messe unter den Zuhörern nachfragen sollten, ob sich ein auswärtiger Parochian mit Umgehung seines eigenen Presbyters in der Kirche befinde; wäre das der Fall, so solle er hinausgewiesen werden.<sup>1)</sup> Derartige Vorschriften, die alle auf die Bildung einer festen kirchlichen Ordnung abzielten, brachten es im Verein mit dem Tauf- und Beerdigungszwange von selber mit sich, daß möglichst viele Parochien ins Leben gerufen wurden. — Infolge der Zunahme der Parochien<sup>2)</sup> sah der Kölner Oberhirte sich veranlaßt, sich Helfer auszusuchen, denen er einen Teil seiner Gewalt übertrug, das waren die Archidiaconen — „das Auge und Ohr des Bischofs“ — Pröpste gewisser Stifte, oder Pfarrer angesehener Mutterkirchen; ihre Macht wurde aber den Bischöfen bald unbequem,<sup>3)</sup> weshalb für Westfalen ein besonderer erzbischöflicher Offizial angestellt wurde, der wechselnd seinen Sitz in Arnsberg, Soest und Werl hatte. In der Folgezeit trat das Generalvikariat an die Stelle der Archidiaconalgewalt und vereinigte die ganze Machtbefugnis wieder in der Hand des Bischofs. Als Mittelstufe zwischen den Archidiaconaten und den einzelnen Pfarreien bildeten sich die Dekanate (decanatus, decania, concilium, synodus, capitulum, christianitas, diaconia), deren Vorsteher die Aufsicht über eine bestimmte Anzahl von Geistlichen führten und in Stadtdekane (decani civitatenses) und Landdekane (decani rurales, vicani, plebani)

1) S. Tibus, Gründungsgesch. d. Stifter zc. im Bereiche des alten Bistums Münster, Münster 1885, S. 27.

2) Bei Neugründungen von Pfarrkirchen pflegte der Geistliche der Mutterkirche entschädigt zu werden; außerdem erhielt er das Recht der Kollation oder der Investitur, d. h. das Recht, den Pfarrkandidaten für die Tochterkirche vorzuschlagen bzw. in die Pfründe einzuführen. Ferner blieben die Eingeweihten der neuen Pfarre dem kirchlichen Gerichtszwange der Mutterkirche nicht selten unterworfen, woraus sich ein gewisses Aufsichtsrecht der letzteren über die Filiale bildete (Pfitzinger a. a. O. S. 34).

3) In der Hand des Archidiacons lagen z. B. die Jurisdiktion, die Prüfung der Ordinanden, die Aufsicht über den Klerus, über die Kirchen- und Pfarrgüter und die Parochialverhältnisse, das Visitationsrecht sowie das Gericht über die Ketzer.

zerfielen.<sup>1)</sup> Solche Dekane treten seit dem neunten Jahrhundert auf. Unter Karl dem Kahlen erging im Jahre 845 der Befehl, daß die Bischöfe in den entfernten Teilen ihres Sprengels Dekane anstellen sollten;<sup>2)</sup> wir können annehmen, daß seit dieser Zeit die Institution auch in Westfalen allmählich in Geltung kam.<sup>3)</sup>

Dem Archidiacon lag die Erhebung der Subsidien für den Bischof ob. Zu dem Zwecke ließ er Register oder Heberollen aufstellen, welche die Namen der einzelnen Kirchen und Kapellen sowie die Erträge derselben enthielten, und von diesen Revenuen wurde ein bestimmter Teil an den bischöflichen Stuhl abgeschickt. Solche Register sind von außerordentlicher Wichtigkeit, weil sie häufig die einzigen Quellen für das Alter einer Kirche bilden. Bei der Stabilität der älteren Einrichtungen kommt ein früheres oder späteres Alter solcher Register bis zur Reformation nicht in Betracht; der Umfang der Diözese blieb derselbe, neue Kirchen wurden auf der Rolle beigezeichnet, und wenn neue Register notwendig wurden, so schrieb man die alten ab. Für uns liegt ein solches Register vor in dem schon erwähnten Liber valoris (census, decimarum), der ein Verzeichnis der Stifts- und Klosterkirchen sowie der Pfarrkirchen in der alten Kölner Diözese enthält nach ihrer Einteilung in Dekanate nebst der Angabe ihrer jährlichen Einkünfte und der Berechnung des zehnten Teils dieses Ertrages; er ist abgedruckt bei Winterim und Mooren a. a. O. I, S. 51—327. Sicher ist, daß er vor dem Jahre 1316 im Gebrauche war; seine Entdecker und Herausgeber halten ihn für eine Abschrift von einem älteren Verzeichnis und sind der Meinung, daß er uns die Pfarrkirchen, wie sie seit Karls des Großen Zeiten bestanden, größtenteils namhaft macht (I, p. XIX

<sup>1)</sup> Winterim und Mooren I, S. 35. Anfänglich mögen die Dekanate in der Regel aus zehn Parochien bestanden haben, weshalb der erste oder angesehene Pfarrer als Vorsteher der zehn confratros den Namen decanus (archipresbyter) erhalten zu haben scheint. Allein auch hier darf die Zahl nicht urgiert werden.

<sup>2)</sup> S. auch Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II, S. 269 ff.

<sup>3)</sup> Die Dekanien wurden durchbrochen, wenn in ihnen Stifte oder Klöster gegründet wurden, die durch ihre Exemption dem Dekanalverbande enthoben waren. Daraus entstanden mancherlei Mißhelligkeiten, namentlich dann, wenn sich bei diesen Instituten Pfarreien bildeten, oder wenn ihnen solche incorporiert wurden.

und 27). Die Berechnung im Lib. val. geschieht nach den fränkischen Münzsorten *marca*, *solidus* und *denarius*; eine Mark hatte zwölf *Solidi*, ein *Solidus* zwölf *Denare*; ein *Denar* beträgt nach unserm jetzigen Gelde etwa 25 Pfg. Eine damalige fränkische oder kölnische Mark repräsentierte demnach einen Wert von 36 Reichsmark. Da seit den Kreuzzügen, als die Kirchenhäupter zuerst anfangen, von ihren Geistlichen den Zehnten<sup>1)</sup> zu fordern, der Wert des Geldes immer mehr sank, so genügte oft der einfache Zehnte nicht mehr; es mußte deshalb nicht selten der doppelte, der vierfache, der sechs- oder zwölffache entrichtet werden (Binterim u. Mooren I, p. XXI), wobei den Geistlichen der Umstand günstig war, daß ihre Pfründe zu einem niedrigen Einkommen angesetzt wurde. Auf den westfälischen Teil der Kölner Diözese entfallen nach unserm Verzeichnisse die acht Dekanien: Wattinscheijde, Ludenscheijdt, Attendarne, Mescheden, Tremonien, Susatien, Medebachen und Wormbecke.

---

<sup>1)</sup> Der durch Karl d. Gr. eingeführte Zehnte (*praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent, Capitulat. c. 17*) war und blieb bei den Sachsen verhaßt; daher in der Folgezeit so viele Zehntlösen, *redemptiones decimarum*, wodurch der Naturalzehnte beseitigt und dafür eine Geldabgabe entrichtet wurde.